

Bekanntmachungen
von
Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben
des
schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Kontrollierung der Motorfahrzeuge.

(Vom 27. September 1917.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1917 ist die Verwendung aller mit Brennstoff betriebenen Motorfahrzeuge nur Personen gestattet, welche im Besitze einer kantonalen Fahrbewilligung und einer Bezugskarte für Brennstoff sind. Die Bezugskarten sind gemäss Art. 2 des genannten Bundesratsbeschlusses den kantonalen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Wir nehmen an, dass die Handhabung einer möglichst intensiven Kontrolle in allen Kantonen angeordnet worden ist.

Von verschiedenen Kantonsregierungen wurde inzwischen der Wunsch geäussert, es möchten denselben Listen zugestellt werden, enthaltend diejenigen Fahrzeuge, welchen das Fahren noch gestattet ist.

Um diesem berechtigten Wunsche in einfachster und zuverlässigster Weise Rechnung zu tragen, werden wir vom 1. Oktober an die Brennstoffbezugskarten nicht mehr direkt den Motorfahrzeuginhabern übermitteln, sondern wir werden dieselben den kantonalen Kontrollstellen für Motorfahrzeuge zustellen. Anhand dieser Karten haben diese Stellen sodann Gelegenheit, sich nach ihrem Gutfinden ein Verzeichnis der fahrberechtigten Motorfahrzeuge anzulegen und dessen Richtigkeit fortlaufend zu kontrollieren. Die Karten sind nach vollzogener Kontrolle den Fahrzeuginhabern umgehend zu übermitteln. Es wird sehr wertvoll sein, dass die

Karten vor dem Versand mit dem Stempel der kantonalen Automobilkontrollstelle versehen werden.

Ferner werden wir den kantonalen Automobilkontrollstellen von erteilten Bewilligungen für Ausnahmefahrten jeweils eine Kopie zustellen.

Es ist den Besitzern von Personenwagen inklusive Taxameter, welche Fahrbewilligungen erhalten haben, gemäss Beilagen zur Kenntnis gebracht worden, dass es ihnen verboten sei, auf Grund dieser Bewilligungen Vergnügungsfahrten zu unternehmen. Es sind vielmehr alle Fahrten auf das dringend notwendigste zu beschränken. Wir bitten Sie, Ihre Polizeiorgane anzuweisen, auch nach dieser Richtung eine Kontrolle auszuüben, soweit dies möglich ist. Ein besonderes Augenmerk soll dabei namentlich auf die Sonntagsfahrer gerichtet werden. Vergnügungsfahrten von Personen, welche im Besitze einer Brennstoffbezugskarte sind, sollen der Warenabteilung unseres Departements zur Kenntnis gebracht werden. Dieselbe wird solchen Fahrzeuginhabern die Bewilligung entziehen oder denselben das Brennstoffkontingent reduzieren.

Die Einfuhrverhältnisse für Benzin und Benzol sind nach wie vor sehr unbefriedigende. Es ist daher dringend geboten, dass auch nicht das kleinste Quantum Brennstoff unnötig verbraucht wird. Wir ersuchen Sie höflich, uns im Bestreben, dies zu erreichen, nach Möglichkeit zu unterstützen, damit wir noch möglichst lange den dringendsten Bedürfnissen gerecht werden können.

Wir verdanken Ihnen Ihre diesbezüglichen Bemühungen zum voraus bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die schwei-

zerische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchs-messersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Fabrique des Longines, Francillon & Co., Saint-Imier.*

- ① Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom (Zwei- und Dreileiter), Type Chasseral.

Fabrikant: *Zählerfabrik Landis & Gyr A.-G. in Zug.*

- ② Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Typen CB (Zweileiter) und DB (Dreileiter).

- ③ Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Type FB für Drehstrom ohne Nulleiter, Type HB für Drehstrom mit Nulleiter bei Einführung von nur zwei Phasen und dem Nulleiter, Type KB für verketteten Zweiphasenstrom, Type LB für unverketteten Zweiphasenstrom.

- ④ Induktionszähler für Drehstrom (Vierleiter) mit drei Trieb-systemen, Type MB für Drehstrom mit Nulleiter.

- ⑤ Amperestundenzähler für Gleichstrom nach magnetelektrischem Prinzip, für Zweileiteranlagen, Type JB ohne Reibungskompensation, Type JBc mit Reibungskompensation.

Fabrikant: *Société Genevoise pour la Construction d'Instruments de Physique et de Mécanique, Genève.*

- ⑥ Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Type SG I (Zweileiter und Dreileiter).

- ⑦ Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Type SG II (Zweileiter und Dreileiter).

- ⑧ Induktionszähler für Drehstrom ohne Nulleiter, bzw. für Drehstrom mit Nulleiter bei Einführung von nur zwei Phasen und dem Nulleiter, Type SG III.

- ⑨ Induktionszähler für Drehstrom (Vierleiter) mit drei Trieb-systemen, Type SG IV.

Der Präsident

der schweiz. Mass- und Gewichtskommission:

Cd. Zschokke.

Öffentlicher Erbenaufruf.

Unterm 6. August 1917 ist in der Knisi, Stans, Jüngling Kaspar **Odermatt**, geboren den 13. April 1880, Sohn des Melchior

und der Anna Maria Waser, gestorben. Da der Vormundschaftsbehörde die Erben des Verstorbenen nicht bekannt sind, so werden unter Hinweis auf Art. 555 ZGB alle diejenigen Personen, welche auf die Erbschaft des obgenannten Erblassers Anspruch erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre bezüglichlichen Ansprüche bis **15. September 1918** bei der Gemeinderatskanzlei in Stans geltend zu machen. Den schriftlichen Anmeldungen sind Erbenausweise beizulegen und mit dem öffentlichen Erbenaufwurf wird die Androhung verbunden, dass Erbansprüche, welche erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben würden, als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stans, den 13. September 1917.

(2..)

per Gemeinderat Stans:
Die Gemeinderatskanzlei.

3% eidg. Anleihen von Fr. 24,248,000 von 1897.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1917.

Infolge der heute stattgefundenen zwölften Verlosung gelangen auf 31. Dezember 1917 aus dem obgenannten Anleihen nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung die

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
1141—1160	9081— 9100	16881—16900	20501—20520
3401—3420	9341— 9360	17281—17300	20541—20560
3601—3620	9581— 9600	17681—17700	20861—20880
4601—4620	11241—11260	17881—17900	22321—22340
6901—6920	15461—15480	18421—18440	
7821—7840	16181—16200	18961—18980	
8141—8160	16381—16400	20021—20040	

Die Einklösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 500,000 erfolgt

- in der **Schweiz**: Bei der eidg. Staatskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei der Schweiz. Nationalbank und ihren Zweigniederlassungen;
- in **Deutschland**: Bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Frankfurt a. M.;

in **Frankreich**: Bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, beim Crédit Lyonnais und bei der Banque Suisse et Française in Paris.

Von den fruheren Ziehungen sind noch ausstehend, ruckzahlbar am

31. Dezember 1912: Nr. 1521.

31. Dezember 1913: Nr. 16944.

31. Dezember 1914: Nr. 8821—8840, 19821—19824, 19831, 21749—21750.

31. Dezember 1915: Nr. 656—658, 1663—1664, 1671, 1675—1676, 6183, 6189—6190, 6192—6195, 6446, 6458—6459, 14181—14200, 15401—15403, 16818—16819, 18060, 23181, 23187—23195.

31. Dezember 1916: Nr. 2221—2224, 2226—2234, 2238—2239, 5801—5815, 8921—8936, 9381—9390, 9394, 9400, 11227—11228, 11237—11240, 11387—11400, 12221—12233, 14201—14212, 14414—14420, 14661—14663, 14668—14669, 14671—14672, 17238—17240, 18307, 18320, 18561—18574, 20401—20408, 20412, 20418—20420, 21282—21283, 21287—21291, 21293—21294, 21298, 21511—21520.

Diese Titel tragen seit den bezüglichen Verfalltagen keinen Zins mehr.

Bern, den 17. September 1917.

(2..)

Schweizerisches Finanzdepartement.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1917
Date	
Data	
Seite	216-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.